



1/SN-

184/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.406/1-DSR/92

Dr. SAUTNER
2769An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Bl.	40-GE/19.92
Datum: 22. JULI 1992	
Verteilt 23. Juli 1992 <i>flor.</i>	

Dr. Aiwanger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 ergänzt wird

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das
Gnadenrecht ergänzt wird, übermittelt.

Beilagen

17. Juli 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Niesniger



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.406/1-DSR/92

Dr. SAUTNER
2769

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

im H a u s e

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 ergänzt wird

Der Datenschutzrat hat in seiner 84. Sitzung am 15. Juli 1992
zu dem mit do. GZ 601.468/10-V/2/92 vorgelegten Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch
Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, folgende
Stellungnahme beschlossen:

Die Novelle sieht das Rechtsinstitut der Begnadigung auch für
das Verwaltungsstrafverfahren vor.

Ein Bezug zum Datenschutzgesetz besteht im Hinblick auf die
Verwaltungsstrafbestimmung des § 50 DSG.

Auch wenn keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung
des Rechtsinstituts der Begnadigung auch im Datenschutzrecht
bestehen, obwohl der Datenschutzrat wiederholt auf die
unverhältnismäßige Milde der gemäß § 50 DSG verhängten Strafen
hingewiesen hat, ist doch folgendes zu relevieren:

Während in der Regel Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz die
Bezirksverwaltungsbehörde ist, und eine Begnadigung durch den
Landeshauptmann unabhängig von einem allfällig ergriffenen

- 2 -

Instanzenzug an den UVS zweckmäßig erscheint, treffen diese Überlegungen auf Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50 DSG nicht zu, weil hier erste Instanz und Begnadigungsinstitution im Landeshauptmann zusammenfallen.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Juli 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

